

# Die historische Entwicklung des ungarischen Urheberrechts bis zum ersten Gesetzentwurf<sup>1</sup>

*Péter Mezei*  
Universitätsdozent  
Universität Szeged

*Tünde Szűcs*  
Rechtsanwältin  
Kanzlei Katona & Partners  
Rechtsanwälte (Budapest)

*„Wenn der Schmied ein Hufeisen herstellt, bestreitet niemand sein Recht, über dieses von eigener Hand geschaffene Produkt allein und ausschließlich zu verfügen... Genauso klar, unzweifelhaft und unantastbar betrachtet jeder Rechtsstaat heutzutage das Recht des Schriftstellers und im Allgemeinen des geistigen Urhebers, über das Produkt seiner geistigen Arbeit ausschließlich zu bestimmen.“*

*(Antal Molnár, 1874)*

## I. Einleitung und allgemeine Gedanken

Die historische Entwicklung des Urheberrechts ist bereits ein sehr bekanntes, gründlich erforschtes Gebiet. Man kann mit Sicherheit behaupten, dass die fachkundigen Meister dieses Themas im Laufe ihrer Arbeit notwendigerweise den Verhältnissen der Entstehung, beziehungsweise den Entwicklungsstadien des deutschen „Urheberrechts“, des französischen „droit d’auteur“, beziehungsweise des englischen oder amerikanischen „copyright“ begegnet sind. Das ist auch deshalb verständlich, weil die meisten Länder der Welt ihr eigenes Regelwerk, auf diese Beispiele aufbauend, weiterentwickelt haben und zwar nicht nur vor mehreren Jahrhunderten, sondern eben in mehreren Fällen auch in den heutigen Tagen. Dies bedeutet jedoch bei Weitem nicht, dass das Urheberrecht anderer Länder in den vergangenen zwei bis drei Jahrhunderten keine individuellen Züge aufzeigen würde und keine bedeutenden Konzepte oder Ge-

<sup>1</sup> Besonderen Dank an Natalie Dessauer, Rechtsanwältin bei der Kanzlei Weitnauer Rechtsanwälte und ehemalige Lektorin der Juristischen Fakultät der Universität Szeged, die bei der deutschsprachigen Fassung der Studie eine unentbehrliche und herausragende Mitarbeit geleistet hat.

setzesentwürfe vorweisen könne. Dies betrifft gerade auch die Geschichte des ungarischen Urheberrechts.

Die Entwicklung des ungarischen Urheberrechts schaut auf eine Vergangenheit von mehr als zwei Jahrhunderten zurück. Während dieser Zeit haben die Fachzeitschriften über ähnliche Rechtsstreitigkeiten berichtet, und die Rechtswissenschaft ihre Flügel in ähnlicher Weise entfaltet wie die Fallbeispiele in den westlichen Nationen. Die ungarischen Gelehrten des Urheberrechts mussten auf ähnliche theoretische und praktische Herausforderungen Antworten finden. Es ist unbestreitbar, dass zum Zeitpunkt der Entstehung des ersten Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1884 das Urheberrecht anderer Rechtsordnungen bereits sehr fortgeschritten war. Dem ungarischen Gesetzgeber ist es erst gelungen, diesen Rückstand aufzuholen, als sich Ungarn 1922 der Berner Übereinkunft angeschlossen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der vorhergehende Zeitraum – vor allem das 19. Jahrhundert – keine Besonderheiten bereit hielt, die den Personen, die ein starkes Interesse an der Geschichte des Urheberrechts haben, nicht bekannt sind.

In diesem Sinne soll hier dargestellt werden, welchen Entwicklungsbogen das ungarische Urheberrecht bis zur Schaffung des Gesetzes im Jahre 1884 genommen hat. Dieser Aufsatz befasst sich vorrangig mit den ungarischen Ereignissen; es ist jedoch unvermeidbar, dass wir hinsichtlich des einen oder anderen Aspekts über unsere Landesgrenzen hinaus schauen und uns solche (insbesondere deutsche, österreichische, französische) Ereignisse in Erinnerung rufen, die auch vom ungarischen Auge ernsthaft verfolgt wurden.

Im ersten Kapitel wird zusammenfassend dargestellt, welche Umstände dafür notwendig waren, dass der Gedanke des Rechtsschutzes als Anerkennung der Arbeit der Schöpfer und der Künstler entstehen konnte. Darauf aufbauend, wird im zweiten Kapitel die geschichtliche Entwicklung der Rechtsschutzformen von den Privilegien bis zur Epoche der internationalen Verträge dargestellt. Im dritten Kapitel wird die Entwicklung des ungarischen Urheberrechts vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1884 einer grundlegenden Untersuchung unterzogen.

## **II. Die für die Entstehung des Urheberrechts maßgeblichen Umstände**

Gemäß der klassischen ungarischen Terminologie des Privatrechts ist das Urheberrecht „das ausschließliche Recht des Autors oder seines

Rechtsnachfolgers, ein zum Bereich von Literatur oder Kunst gehörendes Geistesprodukt.<sup>2</sup> Nach Ansicht von Elemér P. Balázs – der bei der Rechtsvorgängerin der Juristischen Fakultät der Universität Szeged arbeitete und ein anerkannter Urheberrechtler seiner Zeit war – liegen die Wurzeln des Urheberrechts im Persönlichkeitsrecht; dessen Regelungen sind jedoch dem Sachenrecht angenähert. Das Urheberrecht ist nun nichts anderes als „das dingliche Recht des Individuums“.<sup>3</sup>

In den heutigen kontinentaleuropäischen Rechtssystemen scheint diese Dualität selbstverständlich zu sein, der Schutz der persönlichen Verbindung zwischen dem Autor und seinem Werk erlangte jedoch erst im 19. Jahrhundert maßgeblich an Bedeutung. Vor dieser Zeit bezweckte das Urheberrecht (und seine ursprünglichen Schutzformen, wie beispielsweise die Privilegien) vor allem den Schutz gegenüber der Aneignung bzw. Usurpation durch die Autoren und/oder die Herausgeber. Im Kreise der ungarischen Denker des 19. Jahrhunderts war mit dem Begriff der Aneignung üblicherweise der Nachdruck gemeint. Einer Definition zufolge ist Nachdruck „die neuerliche Vervielfältigung der in Druckform erschienenen literarischen und künstlerischen Produkte, die ohne das Bewusstsein und die Einwilligung des rechtmäßigen Herausgeber-Eigentümers, beziehungsweise des Rechtsnachfolgers, aufgrund des Strebens nach Profit eines anderen über Medien eigenmächtig stattfindet“.<sup>4</sup> Diese Formulierung, die durch die Verbreitung der Typen der geschützten Werke ungeeignet war, sowohl die ohne Genehmigung stattfindende Vervielfachung der Werke der bildenden Künstler als auch die rechtswidrigen öffentlichen Vorführungen zu umfassen, wurde mit der Zeit durch den Begriff „Aneignung“ abgelöst.<sup>5</sup>

Der Nachdruck bzw. die Aneignung konnte den Herausgeber in eine gefährliche Situation verwickeln. Hatte das herausgegebene Buch nicht genug Erfolg, so ist das Kapital, welches zur Deckung der Kosten und zur Vergütung des Schriftstellers angedacht war, verloren gegangen. Soweit jedoch das Buch in großen Mengen verkauft wurde, haben auch die Profiteure ihre eigenen Exemplare herausgegeben, die wiederum mit der Summe des Honorars des Schriftstellers neben den reduzierten Kosten

<sup>2</sup> *Magyar Jogi Lexikon VI*, Pallas, Budapest, 1907, 397.

<sup>3</sup> BALÁZS P. Elemér: *Szerzői jog*, in: SZLADITS, Károly (Hrsg.): *Magyar Magánjog I.*, Grill, Budapest, 1941, 664. Siehe auch: ALFÖLDY Dezső: *A magyar szerzői jog*, Grill, Budapest, 1936, 15.

<sup>4</sup> KELEMEN Mór: *Adatok az írói tulajdonjog hazai történelméhez*, in: Budapesti Szemle, Hrsg.: RÁTH Mór, Pest, 1869/XIV., 305–306.

<sup>5</sup> ARANY László: *Az írói és művészi tulajdonjogról*, in: Budapesti Szemle, Hrsg.: RÁTH Mór, Budapest, 1876/XX., 252.

produziert werden konnten. Die Folge dessen war, dass die Lesebegeisterten eher die billigeren Exemplare gekauft haben und damit ernsthafte finanzielle Schäden für den Herausgeber und einen erheblich großen finanziellen Vorteil für die sich aneignenden Personen verursacht haben. Dies führte dazu, dass die unternehmerischen Ambitionen der Herausgeber gemindert wurden.<sup>6</sup>

Die Auswirkungen dieses Problems auf die Entwicklung des Urheberrechts können anhand eines klassischen Beispiels aus der Geschichte hervorragend dargestellt werden. Es ist allgemein bekannt, dass die nationalen Regelungen ursprünglich nur die Interessen der inländischen Urheber geschützt haben. Gegen die ohne Genehmigung stattfindende Nutzung der Werke der ausländischen Autoren sahen die Regelungen keine Rechtsmittel vor. Dadurch war es im Wesentlichen möglich, ausländische Autoren auszubeuten. Hierzu sei folgendes Beispiel genannt: Da in Belgien Französisch die dominante Sprache war, sind im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wieder Drucke erschienen, durch die die Meisterwerke der französischen Literatur ohne Genehmigung auf belgischem Boden herausgegeben wurden. Die französischen Autoren und Herausgeber hatten davon selbstverständlich keinen Nutzen. Durch die Verbreitung billiger Nachdrucke der ausländischen Werke (oftmals in schlechter Qualität) wurde die Position der belgischen Autoren geschwächt. Auch wenn die Herausgeber bereit waren, die Werke der ausländischen Autoren anzunehmen, haben sie einen so niedrigen Preis für das Manuskript gezahlt, dass es sich nicht gelohnt hat, es fertigzustellen. Das französisch-belgische Abkommen, welches entstanden ist, nachdem dieses Problem erkannt wurde, und welchem das Prinzip der Gegenseitigkeit zugrunde lag, diente dem Anschein nach der Beseitigung der für die belgischen Herausgeber entstandenen Nachteile, führte aber in Wirklichkeit zu einem Aufschwung des Literaturlebens beider Länder.<sup>7</sup>

Der Rechtsschutz der Autoren hat sich auch nicht von einem Tag auf den anderen herausgebildet. Die Entstehung dieses Rechtsgebiets kann grundsätzlich durch die glückliche Zusammenfügung von vier Faktoren erklärt werden. Darunter ist der bedeutendste und der am meisten bekannte Umstand die Erfindung der (europäischen) Technik des Buchdrucks. Dank dieser Erfindung konnten in Überwindung der durch Handschrift erfolgten Vervielfältigung die Bücher in bedeutenden

<sup>6</sup> MOLNÁR Antal: *Az irodalmi szerzőjog*, in: Magyar Igazságügy, Hrsg: ZILAHY Sámuel, Budapest, 1874/I., 223-224.

<sup>7</sup> LADAS, Stephen P.: *The International Protection of Literary and Artistic Property*, Harvard Studies in International Law, Macmillan, New York, 1938, 46.

Mengen hergestellt und verbreitet werden. Diese Tatsache wurde von der klassischen ungarischen Rechtswissenschaft des Urheberrechts als *objektive Seite* beziehungsweise als technischer oder dinglicher Umstand bezeichnet.<sup>8</sup> Nach Ansicht von Rudolf Müller-Erbach, einem Vertreter der Interessenjurisprudenz, ist der Schutz des Urheberrechts derart von der Entwicklung der Technik des Buchdrucks determiniert, dass die bis dahin typischen handschriftlichen Vervielfältigungen nicht das Interesse mitbrachten, geschützt zu werden, denn es fehlte die Garantie der Marktfähigkeit.<sup>9</sup> Mit der Möglichkeit der Vervielfältigung wurden die geistigen Werke marktfähig.<sup>10</sup> So wie Balás einmal gesagt hat: „Das geistige Werk wurde verkehrsfähig und somit eine Ware“<sup>11</sup>.

Mit der Entstehung der Verkehrsfähigkeit rückte auch die Notwendigkeit der Wahrung der persönlichen und geistigen Interessen immer weiter in den Vordergrund.<sup>12</sup> All dies ist durch einen theoretischen Umstand, die Entstehung des Individualismus (also *die subjektive Seite*), wirklich wichtig geworden. Die künstlerischen Werke des Mittelalters waren nämlich durch die Anonymität geprägt. Ab der Epoche der Renaissance ist jedoch mit den Worten des Kunsthistorikers Jacob Burckhardt „das subjektive Element mit seiner ganzen Kraft auferstanden. Der Mensch wird ein geistliches Individuum und damit erkennt er sich selbst. (...) Niemandem widerstrebt es, aufzufallen, anders zu sein und anders auszu- sehen als die anderen Menschen“.<sup>13</sup> Vom Ende des Mittelalters an waren die Künstler immer mehr darauf bedacht, dass ihr Name nicht nur ihren Zeitgenossen, sondern auch der Nachwelt bekannt sein wird.

Schließlich bildete sich in den vergangenen zwei Jahrhunderten besonders stark die *Verbraucherseite* heraus, d. h. der Anspruch, dass die Mitglieder der Gesellschaft Besitzer von geistigen Produkten werden können. So sagte einmal Ferencz Toldy (Schedel): „Wo die wissenschaftliche Kultur und der literarische Zeitvertreib noch nicht notwendig geworden ist,

<sup>8</sup> Balás P. Elemé betonte, „dass sich das geistige Werk sich ein sachliches Substrat wünscht, das... auch selber das Ergebnis der Anwendung der dynamischen sachlichen Ansicht ist“. Siehe: BALÁS 1941, 664.

<sup>9</sup> NIZSALOVSKY Endre: *Fogalomkutató és érdekkutató jogtudomány, a szabadjogi iskola és a tisztta jogtan*, in: *Tanulmányok a jogról*, Akadémiai, Budapest, 1984, 15.

<sup>10</sup> Alajos Knorr verwies noch darauf, dass sich aus der Vervielfältigung der Handschrift kein bedeutender Gewinn ergeben konnte. Siehe: KNORR Alajos: *A szerzői jog magyarázata*, Herausgegeben bei Ifj. Nagel Otto, Budapest, 1890, III.

<sup>11</sup> BALÁS 1941, 684.

<sup>12</sup> NIZSALOVSKY 1984, 15.

<sup>13</sup> BURCKHARDT, Jacob: *A reneszánsz Itáliában*, Képzőművészeti Alap Kiadóvállalata, Budapest, 1978, 94.

da hat die geistige Arbeit keinen Platz, da ist der Beruf eines Schriftstellers kein Erwerbszweig.“<sup>14</sup>

Der Anspruch auf die Entstehung des Urheberrechtsschutzes hat die Erscheinung beziehungsweise Festigung von mindestens drei Elementen vorausgesetzt. Neben den Autoren, die sich (ewige) Beliebtheit und ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen gewünscht haben, bedurfte es auch der Druckereien (und Herausgeber), die ihre Werke zu Papier gebracht haben, beziehungsweise bedurfte es der Verbraucher, die bereit waren, für die Exemplare Geld zu opfern. Die gleichzeitige Erscheinung dieser drei Elemente war jedoch keine Garantie dafür, dass die Interessen der Berechtigten (insbesondere der Autoren) eine gesetzliche Anerkennung gefunden hätten. Dazu war es auch notwendig, dass das jeweilige *gesetzgeberische (politische) Umfeld* optimal war und der Schaffung einer Ordnung zwischen den Interessen und Gegeninteressen, die sich während der zwei Jahrhunderte nach der Erfindung des Buchdrucks herauskristallisiert haben, offen gegenüberstand.

Als perfekte Beispiele gelten die geschichtlichen Umstände, die zur Entstehung des ersten Urheberrechtsgesetzes, des englischen Statute of Anne, geführt haben.<sup>15</sup> In der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1710 wurde die Herausgabe der Bücher im Rahmen eines Monopols von den Inhabern der Druckereien, der Stationers' Company, beherrscht. Die Existenz dieses Monopols wurde von der herrschenden Macht auch gern unterstützt, weil die Herausgabe der Werke durch die Mitglieder der Stationers' Company eine Zeit lang als ein effektives Mittel der Zensur galt. Viele konnten nur dadurch aus dem Schatten der Akteure, die den Marktzugang erschwert haben, treten, indem sie ungenehmigte Nachdrucke in einer minderen Qualität, die dementsprechend billiger waren, produziert haben. Die größte Spannung hat sich natürlich aus der Verwertung des Originals und des Duplikats ergeben, die durch den Vertrieb der Bücher zu einer Zeit, in der man keine Landesgrenzen oder Genehmigungserfordernisse kannte, weiter verschärft wurde.

Dies zeigte sich insbesondere in den Beziehungen zwischen Schottland und England. Neben den Interessen der Verleger und den Bestrebungen ihrer Gegner haben viele die tatsächlichen Urheber vergessen. All diese Umstände haben aufgrund einer zunehmenden Absicht zur Schaffung von Gesetzen zur Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert eine

<sup>14</sup> TOLDY (SCHEDEL) Ferencz: *Néhány szó az írói tulajdonról*, in: Athenaeum, 1838, 712.

<sup>15</sup> Das „Statute of Anne“ ist auf der Seite <http://www.copyrighthistory.com/anne.html> abrufbar (Zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2013).

bedeutende Änderung erfahren. Überraschenderweise bildete die Argumentation von Daniel Defoe neben der Pressefreiheit den fruchtbarsten Nährboden für die sich auf den Rechtsschutz konzentrierende Person des Autors. Defoe glaubte, man solle die im Übrigen nicht so effektive Zensur dadurch auflösen, dass die Autoren für den Inhalt ihrer Werke/Gedanken Verantwortung übernehmen und man ihnen als Gegenleistung selbstverständlich auch Rechte zugesteht. Das im Jahre 1709 formulierte Statut hat deswegen die Rechte, die sich aus der Vervielfältigung und dem Vertrieb der Bücher ergaben, grundsätzlich in die Hände des Autors gelegt. Zwar waren diese Rechte übertragbar, aber mit der Auflösung des bisherigen Monopols der Verleger konnte nunmehr jedermann das Recht erwerben, eine gebundene Ausgabe herauszugeben. Mit der Einführung einer Schutzdauer von 14 Jahren (und im Falle einer einmaligen Verlängerung von weiteren 14 Jahren) bezweckte das Gesetz, der Entstehung eines faktischen Monopols (d. h. eines im Einzelfall entstehenden Monopols) entgegenzuwirken (d. h. nach dem Ablauf der Schutzdauer konnte jeder das Buch, das dann im Gemeineigentum stand, wieder drucken).<sup>16</sup>

Das obige englische Beispiel ist selbstverständlich im Lichte der Epoche, des Landes, der Personen, des Umfeldes und aller anderen Faktoren und vom Einzelfall abhängig zu betrachten. Alle anderen Länder der Welt waren ähnlichen Herausforderungen ausgesetzt, die sich in der Zeit der Entstehung nationaler Rechtsordnungen zwischen den politischen und wirtschaftlichen (insbesondere dem Buchmarkt) Verhältnissen entwickelt haben. Dies führt dazu, dass die nationalen Regelungen einzelner Länder nicht nur hinsichtlich ihres Inhalts, sondern auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung bedeutende Unterschiede aufzeigten.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben zum Beispiel die Konföderationsartikel von 1777 die Regelung des Urheberrechts noch dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten zugewiesen. In der verfassungsgebenden Versammlung von 1787 (sog. „Philadelphia Convention“) haben James Madison aus Virginia und Charles Pinckney aus South-Carolina vorgeschlagen, die Frage der Gesetzgebung bezüglich des Urheberrechts in den Zuständigkeitsbereich des föderativen Kongresses zu übertragen. Der Erfolg und die Bedeutsamkeit dieses Vorschlags zeigt sich insbesondere dadurch, dass das Urheberrecht zu den 17 vom Kon-

<sup>16</sup> PATTERSON, L. Ray - BIRCH, Stanley F. - JOYCE, Craig: *A Unified Theory of Copyright - Chapter 2: The Copyright Clause and Copyright History*, in: Houston Law Review, Spring 2009, 244-256. In der ungarischen Rechtsliteratur siehe insbesondere: BODÓ Balázs: *A szerzői jog kalózai - A kalózek szerepe a kulturális termelés és csere folyamataiban a könyvnyomtatástól a fájlserelési hálózatokig*, Typotex, Budapest, 2011, 55-79.

gress erstmals konkret bezeichneten Zuständigkeitsbereichen zählte und es diesbezüglich erstmals gelungen ist, ein Gesetz zu verabschieden. Obwohl das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten von 1790 hinsichtlich seines Inhalts dem Statut der Königin Anne ähnelte,<sup>17</sup> divergierten die Umstände der Entstehung beider Regelungen deutlich voneinander, insbesondere vor allem deshalb, weil die Vereinigten Staaten zu dieser Zeit grundsätzlich eine Agrargesellschaft waren.<sup>18</sup>

Als ein weiteres prominentes Beispiel sei die Entstehung des französischen Urheberrechtsgesetzes von 1793 (sog. Chénier) genannt. Dieses Gesetz ist auch nicht vorwiegend aufgrund des Anspruchs auf die Freiheit der Autoren zustande gekommen, sondern bezweckte die Manifestierung der sich aus der Meinungsfreiheit ergebenden Verantwortung der Autoren, die im Zusammenhang mit Defoe's Argumentation noch die Ideologie der französischen Revolution in sich trug.<sup>19</sup>

Anhand der oben vorgestellten Beispiele kann man im 3. Kapitel erfahren, welchen Anforderungen der ungarische Gesetzgeber in der Zeit der Verabschiedung des ersten Urheberrechtsgesetzes entsprechen musste.

### III. Die geschichtliche Entwicklung des urheberrechtlichen Rechtsschutzes

*Die Reihenfolge, die sich hinsichtlich des Urheberrechts herausgebildet hat, ist geschichtlich und logisch zugleich: Im Laufe dieser Entwicklung gelangen wir vom Individuum zum Allgemeinen.*

Bereits das römische Recht hat solche Verträge gekannt, die zwischen Autoren und Buchhändler bezüglich der Vervielfältigung von literarischen Werken abgeschlossen wurden. Im Hinblick dessen war das Recht des Herausgebers durch den Handelsbrauch des Händlers geschützt, dessen Geschäfte erhielten jedoch keinen Rechtsschutz. Weder in den Rechtsquellen wird das Recht der Vervielfältigung von schriftstellerischen Werken er-

<sup>17</sup> Siehe: <http://www.copyright.gov/history/1790act.pdf> (Zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2013.).

<sup>18</sup> OCHOA, Tyler: *Copyright Duration: Theories and Practice*. In: Yu, Peter K. (Hrsg.): *Intellectual Property and Information Wealth: Copyright and related rights*, Greenwood Publishing Group, Westport, 2007, 142-143.

<sup>19</sup> LATOURNERIE, Anne: *Petite histoire des batailles du droit d'auteur*, in: *Multitudes* n°5, May 2001. Siehe ferner: OCHOA 2007, 141-142. In der ungarischen Rechtsliteratur siehe: HAJDÚ Dóra: *Betekintés a francia szerzői jog történetébe - A kezdetektől a nagy francia forradalom idején elfogadott törvényekig*, in: *Jogtörténeti Szemle*, 2014 (Manuskript).

wähnt, noch existierte eine Klagemöglichkeit, wonach eventuelle Ansprüche im Falle einer Rechtsverletzung geltend gemacht werden konnten.<sup>20</sup>

Als erste Form des heutigen modernen Urheberrechts bildete sich das *Privileg* (älterer Ausdruck: Sonderrecht, Freibrief) heraus, welches vom Herrscher oder von einer anderen obersten Instanz *einem Einzelnen eingeräumt wurde*. Dieses Privileg „wurde entweder an den Autor oder an den Herausgeber verliehen, in älteren Zeiten jedoch räumte man ausschließlich und regelmäßig nur dem Herausgeber dieses Sonderrecht ein“.<sup>21</sup>

Die Entstehung des Systems der Privilegien ist einerseits damit zu erklären, dass in einigen Ländern der Feudalismus im 15. Jahrhundert immer noch existiert hat. Andererseits verhinderte lange Zeit die Rezeption des römischen Rechts die Herausbildung nationaler privatrechtlicher Regelungen.<sup>22</sup> Deswegen war es in dieser Zeit unvorstellbar, spezielle innere Rechtsnormen (Gesetze) zu schaffen. Für die damaligen Herrscher war es viel praktikabler, das Monopol des Buchdrucks gegen einen bestimmten Preis, hinsichtlich eines bestimmten Werks, für eine bestimmte Zeit, also in Einzelfällen durch die Sicherung von Sonderrechten an jemanden zu verleihen.<sup>23</sup>

Der Sinn dieser Privilegien ergab sich daraus, dass der Herausgeber – neben dem Aufsichtsrecht des Herrschers oder einer anderen Person – im Rahmen eines Monopols die Rechte am Buchdruck und am Vertrieb der gedruckten Exemplare erworben hat. In den Freibriefen wurde bestimmt, auf welche Werke sich diese Rechte beziehen und welchen Inhalt das Verhältnis zwischen dem Herausgeber und dem Autor hatte. Ferner wurde die Zeitdauer des Monopols festgelegt.<sup>24</sup>

In traditioneller Hinsicht können zwei große Gruppen von Patentrechten unterschieden werden. Die eine Gruppe gewährt den Buchdruck *im Allgemeinen* dem Begünstigten des Privilegs, gleichzeitig untersagt es allen anderen diese Tätigkeit. Das klassische Beispiel hierfür ist das Privileg, welches im Jahre 1469 die Stadt Venedig an Johann von Speier vergab. Die andere große Kategorie hat den Druck von *konkreten* Büchern ermöglicht, neben der gleichzeitigen Untersagung dieser Tätigkeit für andere.

<sup>20</sup> APÁTHY István: *A szerzői jogról szóló törvény. Értekezések a Társadalmi Tudományok köréből*, 8. kötet, Hrsg: MTA, Budapest, 1887, 10; KNORR 1890, III-IV.; KENEDI Géza: *A magyar szerzői jog*, Athenaeum, Budapest, 1908, 7. In der heutigen ungarischen Rechtsliteratur siehe: LENDVAI Zsófia: *Szerzői jog az ókorban*, in: Iparjogvédelmi és Szerzői Jogi Szemle, 2008/3, 57-79.

<sup>21</sup> KNORR 1890, V.

<sup>22</sup> ZWEIGERT, Konrad - KÖTZ, Hein: *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Auflage, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, 130-136.

<sup>23</sup> MOLNÁR 1874, 225.

<sup>24</sup> KNORR 1890, V.; KENEDI 1908, 7.

Das in diesem Zusammenhang des Öfteren angeführte Beispiel ist das Sonderrecht Hendriks, des Bischofs von Bamberg, der 1490 die Druckrechte des Messebuchs von Hamburg erhielt.

Ungarn hatte in diesem Bereich keinen bedeutenden Rückstand. Die Hochschule in Tyrnau (im Ungarischen: Nagyszombat) hat zum Beispiel im Jahre 1584 das Sonderrecht erworben, den *Corpus Iuris Hungarici* herauszugeben. Die Klausel dieses Freibriefes hat eine Sanktion von zehn Goldmark in Aussicht gestellt, falls jemand die Ausgabe rechtswidrig nachdrucken und verkaufen sollte.<sup>25</sup>

Die Privilegien wurden auch in West-Europa nur langsam *durch die für das ganze Land geltenden gesetzlichen Regelungen* ausgetauscht. Das erste Gesetz, auf das bereits oben hingewiesen wurde, ist in England 1709 unter der Herrschaft von Anna Stuart entstanden. Die richtige Welle der Gesetzgebung ist erst ab dem Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts in Gang gekommen. Hinsichtlich dieser Gesetze dominierten die jeweils herrschenden staatlichen und wirtschaftspolitischen Ansichten und enthielten dementsprechend starke Spuren des Systems der Privilegien. Wie unten sogleich näher dargestellt, hat das ungarische Parlament nach mehreren österreichischen Verordnungen im 18./19. Jahrhundert und nach mehreren ungarischen gesetzgeberischen Versuchen im 19. Jahrhundert erst im Jahre 1884 ein Gesetz in diesem Bereich verabschiedet.

Die dritte Stufe des Urheberrechtsschutzes – die infolge der Erkenntnis, dass die Landesgrenzen zum Schutz des Urheberrechts überschritten werden mussten, entstanden ist – ist die Schaffung *internationaler Verträge und Übereinkommen*. Die Unterzeichner solcher zwei- oder mehrseitigen Verträge formulierten ihre inneren Regelungen so, dass diese dem Inhalt des Vertrages soweit wie möglich entsprachen. Die von den einzelnen Staaten abgeschlossenen Abkommen sind traditionell auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut. Danach gewährte der einzelne Staat nur dann und nur einen so weiten Schutz für die ausländischen Autoren, soweit auch ihr Staat die Urheber des betroffenen Landes schützte.<sup>26</sup> Durch das Wachstum der grenzüberschreitenden Nutzung musste notwendigerweise ein effektiveres Prinzip herausgearbeitet werden. Die 1886 entstandene Berner Übereinkunft stimmte dem Prinzip der nationalen Behand-

<sup>25</sup> Toldy (Schedel) Ferencz: *Az írói tulajdonról*, in: Budapesti Szemle, Hrsg: HECKENAST Gusztáv, 1840, 192; KELEMEN 1869, 306-307; MOLNÁR 1874, 225; KNORR 1890, V.; KENEDI 1908, 7.

<sup>26</sup> Das schweizer und luxemburgische Recht schütze die ausländischen Urheber auch ohne das Erfordernis einer urheberrechtlichen Gegenseitigkeit. Siehe: BOYTHA György: *A hatályos szerzői és szomszédos jogi sokoldalú szakegyezmények*, in: GYERTYÁNFY Péter (Hrsg.): *A szerzői jogi törvény magyarázata*, CompLex, Budapest, 2006, 656.

lung bezüglich des ausländischen Urhebers zu.<sup>27</sup> Aufgrund dessen mussten die Mitgliedstaaten der Übereinkunft einem ausländischen Urheber den gleichen Schutz wie einem inländischen gewähren.<sup>28</sup> Der Grundsatz der nationalen Behandlung hat die Handhabung der sich aus dem internationalen Element ergebenden Unsicherheiten deutlich vereinfacht, weil es nicht mehr nötig war zu prüfen, welche konkreten Rechte der fremde Staat den Ausländern zusicherte. Die Bedingung der Geltendmachung dieses Schutzes war nur, dass beide betroffenen Staaten Mitglieder der Berner Übereinkunft sind.

Ungarn hat bezüglich seines eigenen Rechts erst 1887 mit Österreich ein bilaterales Abkommen über den gegenseitigen Schutz des Rechts der Urheber der Literatur- und Kunstwerke geschlossen. Wie wir gleich sehen werden, gehörte Ungarn bereits davor mehreren internationalen Verträgen an. Hierbei handelt es sich um das Abkommen, welches zwischen Österreich dem Vatikan und Sardinien 1844 geschlossen wurde, ferner das Abkommen zwischen Österreich und Frankreich von 1866. Ein ähnliches Beispiel ist der Ungarisch-Kroatische Ausgleich von 1868, der sich mittelbar auf dieses Rechtsgebiet bezieht.<sup>29</sup> Den relevanten multilateralen internationalen Übereinkommen hat sich Ungarn erst im 20. Jahrhundert angeschlossen. Die Berner Übereinkunft wurde zum Beispiel erst im Jahre 1922 von Ungarn unterzeichnet.

## IV. Die Regelungen des Urheberrechts in Ungarn

### 1. Die ersten Rechtsstreitigkeiten und der Beginn der Rechtssetzung

Als Ausgangspunkt für die Anspruchserhebung auf die Kodifizierung des Urheberrechts in Ungarn kann der „Aufruf“ von Ádám Takács an den Gesetzgeber gesehen werden. In diesem lenkte der kalvinistische Pfarrer von Göny die Aufmerksamkeit des Statthalterrates darauf, dass der Buch-

<sup>27</sup> Artikel 5 Abs. 1 der Berner Übereinkunft.

<sup>28</sup> Gemäß der Formulierung von Stephen Ladas besagt die Theorie der nationalen Gleichbehandlung soviel, dass „die vollständige Assimilierung der Ausländer in den Kreisen der Staatsbürger ohne das Erfordernis der Reziprozität erfolgt“. Zitiert von: GOLDSTEIN, Paul - HUGENHOLTZ, Bernt: *International Copyright - Principles, Law, and Practice*, Second Edition, Oxford University Press, New York, 2010, 99.

<sup>29</sup> Während des 19. Jahrhunderts hat Ungarn noch mit Italien (1890), mit Großbritannien (1893) und mit Deutschland (1899) ähnliche staatliche Abkommen abgeschlossen. Siehe: *Corpus Iuris Hungarici*, Franklin Tarsulat, Budapest, 1897, 47.

drucker Landerer die Arbeit vom Pester Buchdrucker Paczkó, der seine Leichenrede herausgegeben hatte, geschmäht habe, weil er den ganzen Band ohne Genehmigung nachgedruckt habe. Wegen des sich daraus ergebenden Schadens habe Paczkó darauf verzichtet, den zweiten Band von Takács herauszugeben, weil er befürchtete, dass Landerer diesen wieder nachdrucken werde.<sup>30</sup>

Aufgrund der Fortsetzung dieses unlauteren Verhaltens wandte sich der Pfarrer an den Stadthalter. Infolgedessen wurde am 3. November 1793 die königliche Verordnung Nr. 12157 erlassen, die die verbesserte Variante der in Österreich am 11. Februar 1775 erlassenen Verordnung war. Dieses Dokument bestrafte den inländischen Nachdruck der gedruckten Materialien hart, und sanktionierte ihn des Weiteren mit der Beschlagnahme und der Gewährung von Schadenersatz zugunsten des Urhebers. Dies betraf jedoch die im Ausland herausgegebenen und im Inland bereits von jemand anderem nachgedruckten Bücher nicht: Diese konnten frei herausgegeben werden. Die königliche Verordnung erweiterte den Rechtsschutz auf den Rechtsnachfolger (Zessionär) des Autors. Die prinzipiellen Grundsteine des Instituts der Schutzdauer wurden auch festgelegt, als bestimmt wurde, dass sich das Werk in Gemeineigentum umwandeln werde, falls nach dem Tod des Urhebers eine bestimmte Zeitperiode abgelaufen sei. Danach könne das Werk frei herausgegeben werden. Dennoch wurde mit dem Erlass der königlichen Verordnung versäumt, die detaillierten Regelungen bezüglich der Schutzdauer zu bestimmen. Die königliche Verordnung legte die Zustimmung des Urhebers (oder des Rechtsnachfolgers) als grundsätzliche Bedingung fest. Die Genehmigung des Buchprüfers (Imprimatur) konnte nämlich erst nach der Geltendmachung der Zensur gegeben werden.<sup>31</sup>

Mit der im Jahre 1794 erfassenden königlichen Verordnung Nr. 1812 wurde all dies, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufbauend, dadurch ergänzt, dass untersagt wurde, die in Österreich gedruckten Werke in Ungarn nachzudrucken. Gleichzeitig genossen die im ungarischen Gebiet gedruckten Werke diesen Schutz in Österreich.<sup>32</sup>

Der Kreis der geschützten Werke wurde durch die hofische Verordnung vom 22. April 1831 Nr. 4232 auch auf „Zeichnungen und Gravie-

<sup>30</sup> KELEMEN 1869, 311.; ARANY 1876, 226.

<sup>31</sup> TOLDY 1840, 211-213.; KELEMEN 1869, 311-312.; ARANY 1876, 226, 227-228.; KOVÁTS Gyula: *Mi a jogunk s milyen legyen a törvényünk az írói és a művészi munka védelmében*, Külön lenyomat a Magyar Igazságügy 1882. évi folyóiratából, Pesti Könyvnyomda Rt., Budapest, 1882, 2-3.; KNORR 1890, X-XII.; KENEDI 1908, 9.

<sup>32</sup> KNORR 1890, XI.; KENEDI 1908, 9.

rungen“ erweitert. Hiervon ausgenommen waren die „Modebilder und kleinere Zeichnungen“, die neben den Zeitschriften erschienen sind, auch dann, wenn sie nicht gegen die maßgebenden Zensurreglungen verstießen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts erfuhr das Literatur-, Wissenschafts- und Politikleben Ungarns einen Aufschwung. Es ist kein Zufall, dass diese Zeit traditionell als „Reformzeit“ bezeichnet wird. Die Zeitschriften „Aurora“, „Wissenschaftliche Sammlung“ (im Ungarischen: „Tudományos Gyűjtemény“), „Der Kranz“ („Koszorú“), „Athenaeum“, „Benachrichtigung“ („Figyelmező“), „Pester Modeblatt“ („Pesti Divatlap“) usw. sind nacheinander erschienen, gefolgt von den schönsten der schönsten literarischen Werke („Bánkbán“, „Die Hymne“ [„Himnusz“], „Zalán's Lauf“ [„Zalán futása“], „Csongor und Tünde“ [„Csongor és Tünde“], „Der Appell“ [„Szózat“], „Der Notar des Dorfes“ [„A falu jegyzője“] usw.). Auch Musikstücke, wie zum Beispiel das Stück von Erkel, welches dann als Hymne vertont wurde, oder seine sonstigen Opern, darf man nicht vergessen. Ebenso erfuhr die ungarische Schauspielerei eine bedeutende Entwicklung, und auch die Anzahl der weltberühmten Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Miklós Barabás und Mihály Zichy) stieg enorm an. Dank dieser Entwicklungen konnten immer mehr Menschen, die sich eine Änderung gewünscht haben, in den Genuss einer gestiegen Elite kommen.

Mit dem Anstieg dieser Entwicklungsstufen sind gleichzeitig die Zahl der Missbräuche der Rechte der Urheber und die Beschwerden dieser selbstverständlich gestiegen. Von den landesweit bekannten Fällen ist beispielsweise der von Kunoss hervorzuheben, der 1837 wegen seiner Beschwerde bezüglich der unberechtigten Nachdrucke seines Bandes „Wortkranz“ (im Ungarischen: „Szófüzér“) das Wort ergriffen hat.<sup>33</sup> Der in dieser Sache wegen Aneignung angeklagte Herr mit dem Monogramm „G.N.“ war nicht nur deswegen im Kreuzfeuer der Angriffe. Nicht einmal ein Jahr später verbreitete Toldy die Nachricht, dass G.N. ohne die Genehmigung der Erben von Dániel Berzsenyi mehr als die Hälfte seiner Gedichte unter dem Titel „Anthologia“ herausgab. Szenvey erlitt einen ähnlichen Missbrauch, da er zwar die Gedichte von Schiller allein übersetzte, sein Manuskript jedoch von Ferencz Soproni Fidler ungenehmigt in Siebenbürgen vor der offiziellen Publikation nachgedruckt wurde.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> *Figyelmező*, 1837/21, 174.

<sup>34</sup> Das letzte Beispiel siehe: TOLDY 1838, 713-714.

## ***2. Die Anfänge der wissenschaftlichen Literatur zum Urheberrecht – die Leistungen von Ferenc Toldy (Schedel)***

Die ersten wissenschaftlichen Schriftstücke, die sogar fast das Niveau eines Gesetzes erreicht haben, werden mit dem Namen Ferencz Toldy (Schedel) in Verbindung gebracht. 1838 publizierte er zunächst die Kolumnen des „Athenaeum“, die überarbeitet und weiterentwickelt dann 1840 in der Budapester Rundschau (im Ungarischen: Budapesti Szemle) veröffentlicht wurden. Aufgrund der Umstände der damaligen Zeit ist es keine Überraschung, dass sich Toldy in seinen Arbeiten auch nur auf den Schriftsteller konzentrierte. Die Definition des schriftstellerischen Eigentums formulierte er so: „Alles, was wir mit unseren eigenen inneren Begabungen oder mit unseren äußeren Mitteln ohne Verletzung fremder Rechte geschaffen/uns verschafft haben, ist unser unentziehbares Eigentum.“<sup>35</sup>

Die Anerkennung dieser Art des Eigentums beschrieb er 1838 noch mit drei Elementen; in seiner Schrift aus dem Jahre 1840 finden wir nur noch zwei davon. Einerseits bezeichnet er das schriftstellerische Eigentum als *originären Besitz*, weil ein Werk die Frucht einer jedem Menschen angeborenen Begabung sei. Andererseits schreibt er dem schriftstellerischen Eigentum auch die Eigenschaft des *erworbenen Besitzes* zu, denn bevor sich jemand als Schriftsteller bezeichnen könne, brauche es Zeit, um materiellen Besitz zu erwirtschaften, der die Basis für das Verfassen des Werkes sei (inverstiertes Kapital).<sup>36</sup> Zu diesen zwei Elementen fügte Toldy 1838 noch ein drittes hinzu, wonach das schriftstellerische Eigentum „auch in *moralischer Hinsicht*“ von allem und jedem als die Frucht der Umwandlung der edelsten Begabungen in die edelsten Ziele respektiert werden sollte (der Lohn der Öffentlichkeit).<sup>37</sup>

Eine andere, weniger ausgereifte, jedoch nicht weniger wichtige Aufgliederung der Theorie von Toldy ist die Untersuchung des „vorläufigen schriftstellerischen Eigentums“ nach drei weiteren Gesichtspunkten. In *historischer* Hinsicht sah er es als ausschließliches Recht des Autors an, dass dieser sein Werk und die damit einhergehenden Risiken als seine eigenen anerkennt. In *moralischer* Hinsicht garantierte er dem Autor das Recht, das Werk zu verändern, zu korrigieren, es zusammenzufügen und zu erweitern, zu überarbeiten und zu vernichten, bzw. die Verbreitung sei-

<sup>35</sup> TOLDY 1840, 157.

<sup>36</sup> TOLDY 1840, 158.

<sup>37</sup> TOLDY 1838, 705.

nes Werkes unter seinem Namen zu verbieten. In *kommerzieller* Hinsicht charakterisierte er das schriftstellerische Eigentum als Erwerbsquelle, als Gegenstand des Handels.<sup>38</sup>

Auch wenn die Gedanken von Toldy nicht als systematisch bezeichnet werden können, so geben diese Kategorisierungen dennoch einen nicht in Frage zu stellenden richtigen Weg für die späteren Denker dieser Zeit vor. Das erste Element, welches das Urheberrecht mit einem Eigentumscharakter ausstattete, kann mit dem Grundmotiv unseres heutigen Urheberrechts, d. h. mit dem Erfordernis einer individuellen, originären Schöpferfähigkeit gleichgestellt werden. Das zweite Element berührt die Interessen, die hinter den Vermögensrechten des Urheberrechtsschutzes stehen. Zwar erwähnte Toldy das dritte Element seiner überarbeiteten Studie von 1840 nicht mehr, doch kann dieser Gedanke von ihm als der ungarische Vorläufer des Konzepts der Persönlichkeitsrechte bewertet werden, die sich im Urheberrecht der westeuropäischen Rechtssysteme im 19. Jahrhundert herauskristallisiert haben. Eben gerade deshalb ist auch die zweite und oben bereits erwähnte Kategorisierung, das „vorläufige schriftstellerische Eigentum“, interessant. Die Annäherung aus der „historischen“ Sicht erinnert an das im modernen Recht bezeichnete Recht des Autors zur ersten Veröffentlichung. Die „moralische“ Garantie ist die Wurzel der Änderung des Werkes und damit er Verfügungsmacht über das Werk, die heute mit dem Vermögens- bzw. Nutzungsrecht und dem Integritätsrecht in Verbindung gebracht wird. Die „kommerzielle“ Dimension beleuchtet die Ausschließlichkeit des dem Autor garantierten Vermögensrechts.

Toldy formulierte auch den Anspruch, dass der Autor als das ursprüngliche Subjekt des schriftstellerischen Eigentums anzusehen ist, während der Herausgeber nur im Falle der „Ableitung“ (Abtretung oder Übertragung) der Rechte und die Gesellschaft nur im Falle des „Verlassens“ (Verzicht) der rechtmäßige Verwender werden könne.<sup>39</sup>

Als erster Vertreter der wissenschaftlichen Denker bezüglich des Urheberrechts durchblickte Toldy die rechtspolitischen Elemente des Schutzes der schöpferischen Tätigkeit perfekt. Sogar auf den letzten zwanzig Seiten seiner Schrift von 1840 hat er – ohne dass er dies ausdrücklich erwähnt oder in Artikeln gegliedert hätte – einen Vorschlag mit fortschrittlichem Charakter für den Gesetzgeber entworfen. Der Vorschlag hat über das oben Genannte hinaus beispielsweise auch die Frage

<sup>38</sup> TOLDY 1840, 164-167.

<sup>39</sup> TOLDY 1840, 169-172.

nach dem Schicksal der Theaterstücke, nach der Beurteilung der Veröffentlichung von Vorlesungen und jene nach der rechtlichen Situation der Übersetzungen und Zitate, nach der Veröffentlichung ohne Namen oder unter einem Decknamen, dem Verzicht auf Rechte und der Verjährung (heute als Schutzdauer bezeichnet) umrissen.<sup>40</sup>

### *3. Gesetzesentwurf von Bertalan Szemere*

Die Kisfaludy-Gesellschaft ist lange Zeit als der Gesetzgebung des Urheberrechts verpflichtete Anhängerin aufgetreten. Der erste Versuch der Gesellschaft erfolgte 1844 in der Mitte der Reformzeit. Das Gremium, das sich aus den Personen József Bajza, László Bánfai, Sándor Bertha, András Fáy, János Fogarasi, Károly Kiss, Florent Simon und Mihály Vörösmarty zusammensetzte, hat einen ersten Entwurf vorbereitet. Der Entwurf gelangte zu Bertalan Szemere, der einer der gebildetsten und weltläufigsten Adligen seiner Zeit war. Unter dem Einfluss des preußischen Urhebergesetzes von 1837 beziehungsweise des ungarischen Strafgesetzbuchkonzeptes von 1843 hat er den Entwurf präzisiert.

Vor allem wegen seiner fortgeschrittenen Geistigkeit und auch wegen seiner dogmatischen Ausgereiftheit und Ordnung verdient der Entwurf eine noch ernstere Würdigung als das noch rudimentäre Konzept von Toldy. Szemere hat den Entwurf neben den schriftstellerischen Werken auch um die Theaterstücke, Musikstücke, Zeichnungen und Malereien erweitert. Ferner hat er den Zeitraum der Schutzdauer deutlich verlängert und diesen auf 50 Jahre festgelegt, obwohl er dabei zahlreiche Ausnahmen zugelassen hat.

Szemere hat ein eigentümlich gemischtes System des Rechtsschutzes gegenüber den Rechtsverletzungen herausgearbeitet. In diesem System hat er die strafrechtlichen und die privatrechtlichen Elemente gut miteinander verbunden. Zu der ersten Gruppe gehörten zum Beispiel der Tatbestand der Scheinveröffentlichung, die Bestrafung der Anstifter und Gehilfen neben der Bestrafung des Schädigers, sowie noch schwerwiegendere Sanktionen für den Rückfälligen und die Beschlagnahme. Im Falle der Aneignung schrieb der Gesetzesentwurf eine Geldbuße vor, die anstelle des „Staates“ an das Nationalmuseum zu zahlen war, welches wiederum den Motor der damaligen Kultur darstellte. Die Geldbuße konnte in Arresthaft umgewandelt werden. Als eines der wichtigsten privatrecht-

<sup>40</sup> TOLDY 1840, 215-237.

lichen Elemente können der Schadenersatz (in der damaligen Terminologie Kompensation), die gesamtschuldnerische Haftung, die Möglichkeit des Ausgleichs oder die Kostentragung durch den Verlierer erwähnt werden. Ferner ist es der unvergängliche Verdienst von Szemere, dass er auch die damit verbundenen prozessrechtlichen Regelungen bestimmt hat.

Es ist als eine revolutionäre Neuerung anzusehen, dass Szemere vorgeschlagen hat, ein Kollegium von Experten ins Leben zu rufen. Die Äußerungen dieses Kollegiums haben bezüglich der Rechtsverletzungen als Grundlage der Urteilsfindung der zuständigen Behörden gedient, von denen die Behörden im Wesentlichen nicht abweichen konnten. Darunter wäre allerdings der Ausspruch zur Summe des Schadenersatzes eine Ausnahme gewesen; diese habe nur als ein Gutachten für die zuständige Behörde gedient.

Ähnlich wie im damals geltenden Erbrecht – welches eher eine der am meisten belagerten Bastillen der politischen Schlachten der Reformzeit war –, war die neuartige Idee, dass (außerhalb der Deszendants- und Aszendantsverwandtschaft) der weiterlebende Ehegatte nicht nur ein Nießbrauchsrecht, sondern das Eigentum am Werk erworben hat. Dies ist deshalb ein bedeutungsvoller Gedanke, weil in der feudalen ungarischen Gesellschaft vollständig bis zum Jahre 1861, als die sog. Beschlüsse der Konferenz der Landesrichter (in der ehemaligen österreichischen Terminologie „Judexkurialkonferenz“) geschaffen wurden, der überlebende Ehegatte sich im Rahmen des „Witwenrechts“ (ius viduale) nur ein Nießbrauch am Nachlass verschaffen konnte. Szemere hat dem Erben aufgrund des erfolgreichen Auftritts gegenüber den Scheinveröffentlichungen auch die Möglichkeit der Klage gesichert.

Die Bestimmung des Entwurfes, die den Vorschlag enthielt, die Rechte der Autoren und Künstler in Siebenbürgen bereits vor der Wiedervereinigung zu sichern, hat die allgemeine Stimmung, die in Ungarn vor der Revolution und dem Freiheitskampf von 1848-1849 geherrscht hat, perfekt symbolisiert.

Schließlich hat Szemere im letzten Abschnitt des Vorschlags betont, dass alle anderen Gesetze, Gewohnheiten und Privilegien, die sich gegen den Gesetzesentwurf stellen, außer Kraft gesetzt werden sollen. Dieser Schritt war nämlich unerlässlich, um das ungarische Urheberrecht von seinem feudalen Charakter zu entkleiden.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Die ausführlichste Analyse des Vorschlags siehe: BALOGH Elemér: *A Szemere-féle szerzői jogi törvényjavaslat*, in: RUSZOLY József (Hrsg.): *Szemere Bertalan és kora, 1. kötet*, Miskolc, 1991, 149-172.

Obwohl nach einigen Ansichten „die Geschichte der ungarischen Gesetzgebung in diesem Bereich kein schöneres, vorzüglicheres Beispiel aufzeigen könnte“<sup>42</sup> und der Vorschlag ohne Gegenstimme oder Änderung an den Herrscher weitergeleitet wurde, hat er die Unterzeichnung abgelehnt. Der zurückgewiesene Gesetzesvorschlag konnte nicht mehr vom Parlament geprüft werden, weil dieses inzwischen aufgelöst war. In der Begründung zur Ablehnung wurde nur so viel angemerkt, dass „die im Gesetzesentwurf enthaltenen Prinzipien zum Teil zum Ziele der besseren Klarheit, zum Teil zur Ergänzung von manchen Lücken zu modifizieren seien“.<sup>43</sup> Dennoch ist es sehr wahrscheinlich, dass der richtige Grund der Ablehnung darin steckt, dass der Herrscher aufgrund des österreichischen Urhebergesetzes, dessen Verabschiedung in dieser Zeit bereits auf Hochtouren lief, die Einheit der österreichischen und der ungarischen Ansichten in diesem Bereich nicht spalten wollte.<sup>44</sup>

#### *4. Stürmische Jahrzehnte (1846-1876)*

Das erwähnte österreichische Urheberrechtsgesetz wurde am 16. Oktober 1846 verkündet. Der Herrscher rief gleichzeitig den Kanzler auf, über die Anwendbarkeit der Rechtsnormen in Ungarn zu referieren. Der Kanzler leitete die Aufgabe an den Ungarischen Königlichen Rat der Statthalter weiter, der diese Aufgabe wiederum weiter an die Ungarische Königliche Hauptbehörde der Buchkritik delegierte. Dieses letzte Organ legte den Bericht am 27. Juli 1847 dem König vor. Der Bericht diente demnach als Quelle für einen neuen Gesetzesentwurf, der durch *Pál Jászay* gezeichnet wurde. Eine Debatte über dieses Dokument fand jedoch nicht statt, weil das Land auf eine Revolution hinsteuerte und sich die politischen Ereignisse überschlugen.<sup>45</sup> Infolgedessen blieben weiterhin die bereits erwähnten Verordnungen von 1793, 1794 und 1831 im Territorium Ungarns in Kraft.

In der Zeit nach Ausbruch der Revolution am 15. März 1848 entstanden zwei bedeutende Rechtsnormen, die indirekt eine große Wirkung auf die Entwicklung des Urheberrechts und der kulturellen Schöpferarbeit hatten und gleichzeitig die Einbettung des Urheberrechts in die

<sup>42</sup> CSENERGY Antal: Adatok Szemere Bertalan életrajzához, 2. közlemény, in: *Budapesti Szemle*, Hrsg.: RÁTH Mór, Pest, 1869/XIII, 251.

<sup>43</sup> KNORR 1890, XIII.

<sup>44</sup> KELEMEN 1869, 313; ARANY 1876, 227-228; KENEDI 1908, 10.

<sup>45</sup> KELEMEN 1869, 314; ARANY 1876, 228; KNORR 1890, XIII.; KENEDI 1908, 10.

Grundrechte begründet haben. Mit dem Gesetzartikel XVIII aus dem Jahre 1848 wurde die Pressefreiheit verankert und gleichzeitig erlosch damit die Zensur. Als Ergebnis dieser Entscheidung wurde nicht nur die Meinungsfreiheit und das Grundrecht des Urhebers bestimmt, sondern – ähnlich zu den englischen und französischen Beispielen im 18. Jahrhundert – auch die vorherige präventive staatliche Selektion der Werke abgeschafft. Die Rechtsnorm schrieb unter anderem vor, dass eine Druckerei nur bei Einhaltung der Vorschriften des Gesetzesartikels XVI aus dem Jahre 1840 und der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 4000 Forint angetrieben werden konnte.<sup>46</sup> Der Verkauf von Büchern konnte jedoch ab diesem Zeitpunkt – laut der allgemeinen Regeln des Handelsrechts – ohne Erlaubnis betrieben werden. Ferner schrieb der Gesetzesartikel XXX aus dem Jahre 1848 die Gründung von Theatern vor und bestimmte die Freiheit der Vorstellungen von Theaterstücken.<sup>47</sup>

Es wurde bereits erwähnt, dass das Inkrafttreten des österreichischen Urheberrechtsgesetzes von 1846 in Ungarn durch die Revolution verhindert wurde. Nach der Niederschlagung der Revolution ließ jedoch der Artikel VII des Kaiserlichen Öffentlichen Befehls,<sup>48</sup> der die Anwendung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in Ungarn bestimmte, das österreichische Urheberrechtsgesetz ab dem 1. Mai 1853 in Kraft treten.<sup>49</sup>

Die Regelung sicherte den Urhebern das Eigentum an ihren Werken, welches das Verfügungsrecht im Allgemeinen und daneben speziell das Recht der Vervielfachung, des Vertriebs und der Übertragung mit einschloss. Gemäß der Hauptregel wurde die Schutzdauer auf 30 Jahre festgelegt. Die ausschließlichen Rechte bezüglich der Aufführung von Musik- und Theaterstücken bildeten darunter eine Ausnahme, die nach dem Ablauf des zehnten Jahres ab dem Tod des Urhebers erlöschten. Die von den wissenschaftlichen oder künstlerischen Instituten herausgegebenen Werke genossen ebenso einen speziellen Schutz, der 50 Jahre betrug. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass die „staatliche Regierung“ in speziellen Fällen, ferner im Falle von Werken mit großem finanziellen

<sup>46</sup> Das Geschäft einer Druckerei konnte erst durch die Regelungen des Gesetzesartikels VIII aus dem Jahre 1872 vollständig frei betrieben werden.

<sup>47</sup> KNORR 1890, XIII-XIV.

<sup>48</sup> Das kaiserliche Patent galt für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slowenien, die Woiwodschaft Serbien und das Temescher Banat, wodurch für diese Kronländer das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 mit mehreren Beschränkungen und Bestimmungen eingeführt und vom 1. Mai 1853 an in Kraft gesetzt wurde (im Weiteren: *Das kaiserliche Patent*).

<sup>49</sup> *Das kaiserliche Patent*, 80.

Aufwand, den Schutz auch nach dem Ablauf der Schutzzeit in einem Freibrief verlängerte, wodurch das Erbe des Systems der Privilegien erhalten blieb.<sup>50</sup>

Der Kaiserliche Befehl bestimmte detailliert die prozessrechtlichen Regelungen im Falle eines Rechtsverstoßes. Gemäß diesen Bestimmungen konnten die politischen Behörden gegen rechtswidriges Verhalten vorgehen; in allen weiteren Fällen waren die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches anwendbar. Die zivilrechtlichen Gerichte waren nur in einem Fall zuständig: nämlich wenn der Titel eines früheren Werks in umgeänderter Form, jedoch ohne Verfolgung eines rechtswidrigen Ziels als Titel für ein späteres Werk benutzt wurde.<sup>51</sup> Bei den Sanktionen wurde die Beschlagnahme und die Geldbuße in Höhe von 25 bis 1000 Forint als konjunktives Element bestimmt. Die Geldbuße war gegenüber der Gefängnisstrafe abänderbar. Dem in seinen Rechten verletzten Urheber, bzw. unter Umständen seinem Erben oder Rechtsnachfolger stand ein Schadenersatzrecht (in der damaligen Terminologie Kompensation) zu. Im Falle eines mehrmaligen (mindestens dreimaligen) Rückfalls konnte die Sanktion den Verlust der Erlaubnis bezüglich des Gewerbebetriebs nach sich ziehen. Auch derjenige, dem bekannt war, dass das Nachdrucken als rechtswidrige Handlung galt, und der trotzdem mit den rechtswidrigen Exemplaren handelte, war zu bestrafen. Laut der modernen prozessrechtlichen Terminologie konnte ein privater Strafantrag gestellt werden. Dennoch wurde als Garantenregel bestimmt, dass der Widerruf des privaten Strafantrags die Prüfung und Bestrafung nicht ausschließt.<sup>52</sup>

Gemäß dem Kaiserlichen Befehl konnte niemand – außer den Rechtsnachfolgern –, weder die Staatskasse noch andere Personen, Urheberrechte erben.<sup>53</sup> Bezüglich des Schutzes von ausländischen Bürgern legte der kaiserliche Befehl das Prinzip der Reziprozität fest.<sup>54</sup> Ebenso wurde bestimmt, dass die von Österreich abgeschlossenen bilateralen Verträge auch auf Ungarn anzuwenden sind. Auf diese Weise wurde in dieser Zeit das Übereinkommen von 1844 zwischen Österreich, den Papststaaten und Sardinien ein Teil unseres Rechts.<sup>55</sup>

<sup>50</sup> *Das kaiserliche Patent*, 96-97.

<sup>51</sup> *Das kaiserliche Patent*, 86-87, 106.

<sup>52</sup> *Das kaiserliche Patent*, 100-107.

<sup>53</sup> *Das kaiserliche Patent*, 93. Diese Regelung war diejenige, die als erste von den am 1861 verabschiedeten Beschlüssen der Konferenz der Landesrichter (im Ungarischen: Ideiglenes Törvénykezési Szabályok) überschrieben wurde.

<sup>54</sup> *Das kaiserliche Patent*, 110.

<sup>55</sup> ARANY 1876, 228; KOVÁTS 1882, 6; KNORR 1890, XV.

Das kaiserliche Patent hat die freie Presse nicht gekannt. Die Presseordnung vom 7. Mai 1852 strebte an, – anstatt durch Zensur – durch die Einführung der „vorherigen Anmeldung“ allen Verstößen bezüglich der Presse vorzubeugen. Von hier an war es nur noch ein Schritt bis zur Verhinderung der Werke von allen anderen Autoren. Die Druckereien und die Buchhandlungen konnten nur durch eine „Konzession“ betrieben werden.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen blieben in Ungarn bis 1861 und in Siebenbürgen bis 1884 in Kraft. In diesem Jahr sammelte nämlich die Konferenz der Landesrichter die Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Prozessrechts zusammen, aus denen die bereits oben erwähnten sog. Beschlüsse der Konferenz der Landesrichter entstanden sind. Eine dieser Bestimmungen legte sehr minutiös fest, dass „die Geschöpfe des Hirns ein solches Eigentum bilden, das unter gesetzlichem Schutz steht“.

Nach der urheberrechtlichen Literatur des 19./20. Jahrhunderts wurde durch diese kurze Bestimmung eindeutig, dass nicht nur die literarischen Werke, sondern alle Geschöpfe des Hirns, d. h. alle Werke der Literatur, der bildenden Künste und der Musik, sogar noch die Übersetzungen unter Schutz stehen. All dies musste notwendigerweise bei den relevanten Typen von Werken das Recht der offenen Vorführungen und der Vervielfachung in sich halten. Andererseits schien es so, dass eine schon lang anhaltende Debatte auch erledigt und das Urheberrecht im Rahmen des Privatrechts festgesetzt wurde, obwohl, wie wir sehen werden, ohne ausdrückliche Rechtsvorschrift diese Kategorisierung erst 1884 zustande kam. Nach der Meinung der Analytiker – obwohl man damit nicht notwendigerweise einverstanden sein muss – konnte von den obigen Vorschriften abgeleitet werden, dass der urheberrechtliche Schutz sich nicht auf die Zeit nach dem Tod des Autors erstreckt.<sup>56</sup>

Géza Kenedi stellte einige Jahrzehnte nach der Entstehung der Konferenzbeschlüsse der Landesrichter fest, dass sich keine Praxis bezüglich des oben erwähnten kurzen Satzes herausgebildet hat. Eines der hierfür bestehenden Hindernisse ergab sich verständlicherweise aus der Unsicherheit der Vorschriften, andererseits – laut Kenedi – „stempelte die Gewohnheit und die strenge Auffassung der Allgemeinheit das Plagiat als einen schändlichen Verstoß gegen das Urheberrecht ab“<sup>57</sup>. Die Autoren erhielten sozusagen für ihre Rechte kaum mehr als vor einem Jahrhundert ernsthaft Respekt in Ungarn.

<sup>56</sup> KELEMEN 1869, 315; ARANY 1876, 225, 229; KOVÁTS 1882, 7-8; KNORR 1890, XV-XVI.

<sup>57</sup> KENEDI 1908, 12.

Das Jahr 1867 ist in Ungarn hauptsächlich wegen des österreichisch-ungarischen Ausgleichs bekannt, dennoch diente es auch den Urheberrechtlern mit zwei bemerkenswerten Ereignissen. Zum ersten wurde infolge des internationalen Abkommens zwischen Österreich und Frankreich das Recht des Autors auf die Übersetzung beziehungsweise auf die öffentliche Vorstellung als ausschließliches Recht anerkannt. Überraschend wichtig ist, dass nach französischem Beispiel die Registration der Werke als Voraussetzung der Rechtsausübung bestimmt wurde.<sup>58</sup>

Die Kisfaludy-Gesellschaft hat ihren zweiten Gesetzesentwurf ebenso 1867 vorbereitet. An der Vorbereitung dieses Gesetzes haben neben dem bereits erwähnten Ferencz Toldy auch Ferencz Pulszky, Pál Gyulai, Lőrincz Tóth und Pál Vadnay mitgewirkt. Der Vorschlag hat nicht die Spur, die von Szemere und Jászay angetreten wurde, weiter verfolgt, sondern kehrte zurück auf den holprigen Weg, den die Gesellschaft hinter sich gelassen hatte. Der Vorschlag wurde hauptsächlich deshalb verworfen, weil das ungarische Konzept des Strafrechts noch nicht abgeschlossen war. Daher gab es keine Grundlagen für Strafen beziehungsweise für prozessrechtliche Fragen, auf die man sich hätte beziehen können.<sup>59</sup>

Gleichermaßen hatte der Entwurf der Gesellschaft der Ungarischen Schriftsteller und Künstler wenig Erfolg. Das Dokument, das an den Namen von Gyula Kovács gebunden ist, baute auf dem deutschen imperialen Gesetz von 1870 auf und wurde 1874 dem Parlament vorgelegt. Seine Verabschiedung wurde aber durch die Vorbereitungsarbeiten des Handelsgesetzbuches verhindert.<sup>60</sup>

Auch deswegen verbanden die Vertreter der Kodifikation des Urheberrechts das Handelsgesetzbuch (Gesetzesartikel XXXVII aus dem Jahre 1875) mit großen Erwartungen. Unter dem 8. Titel Abschnitt II (§§ 515-533) wurden die Definitionen des Geschäfts über die Herausgabe, den Kreis von Rechten und Pflichten, den Inhalt des Vertrags, das Haftungsrecht, das Honorar, die Auflösung des Vertrages über die Herausgeber, ferner den Abschluss von Verträgen über Herausgabe mit einer Person, die nicht Rechtsnachfolger ist, bestimmt. Selbstverständlich bezieht sich das Geschäft über die Herausgabe nicht auf ein geistiges Werk, sondern auf die materielle Verwirklichung, auf den physischen Träger dessen. Auch die Schutzzeit wurde nicht bestimmt. Dementsprechend waren diese Regelungen insgesamt nicht ausreichend für die Behandlung der

<sup>58</sup> KOVÁTS 1882, 9-10; KNORR 1890, XVI- XVII.

<sup>59</sup> KELEMEN 1869, 316-317; ARANY 1876, 229; KOVÁTS 1882, 13; KNORR 1890, XVII-XVIII; KENEDI 1908, 13.

<sup>60</sup> ARANY 1876, 229-230; KNORR 1890, XVIII.; KENEDI 1908, 13.

urheberrechtlichen Verhältnisse im Ganzen, auch nicht dann, wenn sie tatsächlich einen korrekten Rahmen bezüglich des Interessenausgleichs zwischen dem Autor und dem Herausgeber begründet haben.

### ***5. Die Jahre der Vorbereitung des ersten Urheberrechtsgesetzes (1876-1882)***

Die Kisfaludy-Gesellschaft versuchte 1867 zum dritten Mal – diesmal in enger Zusammenarbeit mit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften – die Normen-Aufbereitung. In der in diesem Rahmen ins Leben gerufenen Kommission wurde die Akademie durch János Fogarasy, Tivadar Pauler, Ferencz Toldy, Lőrincz Tóth, Antal Zichy und László Arany und die Gesellschaft durch Pár Gyulai, Károly Keleti, István Bartalus und Ede Szigligeti vertreten. Die Kommission beauftragte László Arany mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs. Arany stellte die ursprüngliche Fassung des Entwurfs 1876 fertig, die auch in der Kolumne der Budapester Rundschau publiziert wurde. Dieser Entwurf litt jedoch an mehreren Fehlern, deswegen überarbeitete er ihn auch mit Hinblick auf das neueste deutsche Urheberrechtsgesetz. Diese modifizierte, jedoch nicht veröffentlichte Fassung wurde schließlich der Akademie vorgelegt. Die Akademie leitete den Vorschlag nach ihrer Zustimmung an den Justizminister, der eine Fachkonferenz zusammenrief, um den Vorschlag durchzuarbeiten.

In dem Vorschlag von Arany wurde der Schutz auch auf die Werke der Urheber aus dem Bereich der Literatur, der Musik und der bildenden Künste erstreckt. Als Bezeichnung des Rechtsverstoßes empfahl er das Wort Aneignung, denn weder der früher benutzte ‚Nachdruck‘, noch die Scheinveröffentlichung deckten die Frage vollständig ab. Die Schutzzeit hätte, den damaligen internationalen Beispielen nach, in der Regel 30 Jahre betragen. Das Erbrecht des Staates wurde ausgeschlossen.

Der Vorschlag von Arany definierte den Tatbestand der Aneignung; als Strafe setzte er den Schadenersatz an die erste Stelle, daneben ermöglichte der Vorschlag auch die Verhängung einer Geldbuße. Es wäre auch möglich gewesen, diese in eine Gefängnisstrafe umzuwandeln. Es wurden Rechtsinstitute, wie die Täterschaft und Teilnahme, die Theorie über die Deliktstadien, die Beschlagnahme, der strafrechtliche Rückfall und die Geschäftsfähigkeit mitgeregelt. Auch privatrechtliche Elemente machten das Dokument bunter. Neben dem Schadenersatz wurden auch die Gutgläubigkeit und die gesamtschuldnerische Haftung mit in den Vorschlag aufgenommen. Die Grundvoraussetzung der Haftung war der

private Strafantrag, der nur dem Geschädigten zustand. Ferner verlangte der Vorschlag den Vorsatz und schuldhaftige Fahrlässigkeit als Kriterium der Bestrafung.

Als das Gericht der ersten Instanz wurden die königlichen Gerichtshöfe von Pest und Klausenburg (im Ungarischen: Kolozsvár) bestimmt. Die Zuständigkeit dieser zwei Gerichtshöfe hätte sich nach dem Wohnort des Aneigners bestimmt. Die Erklärung für die Auswahl dieser Städte war, dass Arany in diesen zwei Universitätsstädten am ehesten die Möglichkeit sah,<sup>61</sup> einen Fachausschuss aus Universitätslehrern, aus den Vertretern der Literatur und Kunst und aus den Buchhändlern auswählen zu können. Von diesem Ausschuss hat sich Arany – vielleicht ein bisschen naiv – die Durchsetzung des Gesetzes in der Praxis versprochen.<sup>62</sup>

Als Nachlass des österreichisch-französischen Abkommens wurde das Institut der Registration auch im Entwurf aufgenommen. Neben den französischen Traditionen verwendete Arany auch aus dem deutschen Recht Ideen, sowohl bezüglich der Gliederung, als auch bezüglich des Inhalts des Entwurfs. Der Vorschlag wich jedoch vom deutschen Urheberrechtsgesetz in mehreren Punkten ab, so zum Beispiel bei den spezielleren Regeln hinsichtlich der zu bearbeitenden Werke oder der politischen Reden.<sup>63</sup>

Zwar zollte Gyula Kováts der Sachlichkeit von Arany seine Anerkennung,<sup>64</sup> dennoch meinte er, dass der Vorschlag an mehreren Fehlern litt. Kováts kritisierte, dass Arany im Titel des Vorschlags über Eigentum spreche, wenn dies im Text des Vorschlags nicht konsequent durchgesetzt werde.<sup>65</sup> Kováts kritisierte heftig, dass die Erledigung der Rechtsstreitigkeiten in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der königlichen Gerichtshöfe von Pest und Klausenburg fiel, und Arany diese als „ordentliche“ Gerichte bezeichnete. In diesem Punkt muss man Gyula Kováts widersprechen, denn das Wort „ordentlich“ wurde gar nicht im Aufsatz von László Arany 1876, der eine gesellschaftliche Debatte

<sup>61</sup> Mit gebührendem Stolz ist hier anzumerken, dass der Rechtsvorgänger der Juristischen Fakultät der Universität Szeged 1921 gerade von Klausenburg nach Szeged gezogen ist.

<sup>62</sup> „In ihren Händen liegt die Zukunft des Gesetzes. Sie werden dessen Details präzisieren können; sie können die Prinzipien zum Leben erwecken.“ Siehe: ARANY 1876, 257.

<sup>63</sup> ARANY 1876, 230-257.

<sup>64</sup> „Ein Werk, das dazu berufen ist, sich nicht nur auf ein einzelnes, sondern auf mehrere Menschenleben auszuwirken, bedarf einer sorgfältigen Überprüfung.“ Siehe: KOVÁTS Gyula: *Az írói és művészi tulajdonjog*, Wickens F.C. és fia Könyvnyomdája, Budapest, 1879, 5.

<sup>65</sup> Interessant ist, dass Kováts die Eigentumseigenschaft des Urheberrechts nicht anerkannte und dieses aus dem Kreis der Vermögensrechte ausschloss, dennoch tritt im Titel seines Schreibens das umstrittene Wort auf. Vgl.: KOVÁTS 1879, 27-29.

über den Vorschlags erreichen wollte, erwähnt. Unbestritten ist, dass der Urheber des Vorschlags eine „ausschließliche“ Zuständigkeit bestimmte. Dennoch konnte man Arany nur so viel vorwerfen, dass er dies im verbundenen Abschnitt nicht *expressis verbis* erklärte. Ein viel ernsteres Problem lag darin, dass der Vorschlag von 1876 den Gerichtshof für Streitigkeiten in Wechselangelegenheiten als Beschwerdegericht bestimmte,<sup>66</sup> während dieses schon 1872 aufgelöst worden war.<sup>67</sup> Allerdings hat Kováts die Daseinsberechtigung des Fachausschusses, welcher für Arany eine wesentliche Rolle bezüglich der urheberrechtlichen Klagen spielte, nicht bestritten. Dennoch war er der Meinung, dass die gesetzliche Verankerung, dass der Richter nicht an die Meinung des Fachausschusses gebunden ist, als unerlässlich anzusehen sei.<sup>68</sup>

Die historische Kuriosität ist, dass László gegenüber Arany auf die obige Kritik mit einem hart subjektiven Ton reagierte. Dies wurde auch im Titel seines kurzen Briefes ausgedrückt: „*als Aufklärung*“. In diesem beschwerte er sich größtenteils darüber, dass Kováts seine ursprüngliche (erste) Version geprüft habe, obwohl diese Version später korrigiert worden sei.<sup>69</sup> Kováts bezeichnete – mit einer nicht weniger subjektiven Art und Weise – die Reaktion von Arany als irreführend und gaukelhaft. Er wies darauf hin, dass kein einziger Künstler an den Sitzungen des Ausschusses, der vom Justizminister zusammengerufen worden war, teilgenommen hatte, obwohl bei dem Entwurf eines derartigen Gesetzes die Balance von juristischen und nichtjuristischen Elementen begründet gewesen wäre.<sup>70</sup> Andererseits hatten nur die anwesenden Teilnehmer die gedruckten Exemplare der zweiten Version von Arany zur Hand bekommen, Kováts selbst zum Beispiel nicht. Die gedruckte Variante sei von Anfang an ein Zeichen dafür, meinte Kováts, dass dies nicht zum großen Publikum durchgedrungen sei.<sup>71</sup>

<sup>66</sup> ARANY 1876, 246.

<sup>67</sup> Der § 2 des Gesetzesartikels XVI aus dem Jahre 1870 wies dessen Zuständigkeit dem Oberlandesgericht von Pest zu. Siehe: BÓNIS György - DEGRÉ Alajos - VARGA Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története*, Zala Megyei Bíróság-Magyar Jogász Egylet Zala Megyei Szervezete, Zalaegerszeg, 1996, 217.

<sup>68</sup> KOVÁTS 1879, 11.

<sup>69</sup> Arany fasst das Verhalten von Kováts wie folgt zusammen: „Vielleicht ist es gerade nicht unangebracht, sondern vielmehr üblich, dass derjenige, der einen Gesetzesentwurf beurteilt, den Text prüft, der gerade auf dem Teppich ist.“ Siehe: ARANY László: *Felvilágosításul*. In: KOVÁTS 1879, 42-43.

<sup>70</sup> ARANY 1876, 230; KOVÁTS 1879, 4.

<sup>71</sup> KOVÁTS 1879, 44-48.

## 6. Beratung und Annahme des Gesetzesentwurf (1882-1884)

Der Entwurf wurde am 20. November 1882 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, welches den Gesetzesentwurf seinem Justizausschuss zuwies. Vorsitzender des Ausschusses war Lajos Horváth und Referent István Apáthy.<sup>72</sup> Zwar legte der Ausschuss bereits am 21. Februar 1883 seinen Bericht dem Abgeordnetenhaus vor, die tiefgehende Debatte über den Gesetzesentwurf begann jedoch erst am 21. Februar 1884. István Teleszky, der Referent des Abgeordnetenhauses, machte in seiner Rede darauf aufmerksam, dass endlich die Zeit gekommen sei, in der die Autoren hinsichtlich ihrer geistigen Arbeit geschützt werden müssten. Damit wurde vor allem auf die vom Staat geleistete Hilfe zur Ausnutzung der sich aus der geistigen Schöpfung ergebenden Vermögenswerte angespielt. Teleszky sah das Urheberrecht nicht als Eigentum an, denn diesem fehlte unter anderem die für das Eigentum charakteristische Eigenschaft, nämlich die Möglichkeit, die juristische Herrschaftsgewalt zu begründen. Während der zweiwöchigen Debatte des Abgeordnetenhauses verhallten zahlreiche sinnvolle und auch unbegründete Argumente.<sup>73</sup>

Scharfe Kritik erfuhr der Gesetzesentwurf hauptsächlich deshalb, weil er eher eine, an manchen Stellen sogar wortwörtliche, Übersetzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes darstellte, die deshalb zahlreiche nicht ungarisch klingende Wortfolgen enthielt.<sup>74</sup> Die Wortwahl „Urheberrecht“ wurde von Károly Eötvös angegriffen; er schlug stattdessen die bereits früher gebräuchliche Formulierung „schriftstellerische und künstlerische Rechte“ vor. In der über diese Frage abgehaltenen Abstimmung folgte die Mehrheit der Meinung der damaligen Justizminister Pál Mandel und Tivadar Pauler und befürwortete den im Entwurf enthaltenen Ausdruck „Urheberrecht“, der im Alltag bis dahin bereits anerkannt war. Aufgrund des Antrags von Sándor Nikolich und Mór Jókai, der einer der fruchtbarsten und einflussreichsten ungarischen Schriftsteller und in dieser Zeit gleichzeitig Abgeordneter war, wurde die Schutzdauer von ur-

<sup>72</sup> Deswegen wird das spätere Gesetz oft mit dem Namen von Apáthy verbunden, obwohl seine Rolle bei der Vorbereitung geringer war als die von László Arany.

<sup>73</sup> Die Debatte bezüglich des Gesetzesentwurfs siehe ausführlich: *Az 1881-1884. évi Országgyűlési Képviselet Napló 304-327., XV. kötet* (des weiteren: *Országgyűlési Napló*).

<sup>74</sup> Diesbezüglich schlug Kálmán Thaly die meisten Änderungen vor. Dies wiederum formulierte Pál Hoitsy sehr geistreich wie folgt: „Wenn wir überhaupt irgendwelche Normen hätten, welche den Schriftsteller beschützen und den ausländischen Schriftsteller vor Plagiaten und Übersetzungen absichern: dann könnte man nicht darauf bestehen, dass dieser Gesetzesentwurf auf dem Tisch des Hauses liegt, weil ansonsten dessen Paragraphen in erster Linie gegen seinen Schöpfer angewendet werden müssten.“ Siehe: *Országgyűlési Napló*, 163.

sprünglich dreißig Jahren ab dem Tod des Autors auf fünfzig Jahre erhöht. Heftige Streitigkeiten bildeten sich bezüglich der Briefe, der Literatur in Zeitschriften, der Übersetzung der die Moral der Gesellschaft zerstörenden ausländischen Literatur, der schriftstellerischen Decknamen, des Haftungsrechts und bezüglich der zu errichtenden Fachausschüsse. Daneben ließ Ottó Hermann hinsichtlich der Problematik, dass Fernschreiben vom Entwurf erfasst wurden, während den privaten Briefen ein derartiger Schutz versagt wurde, scharfe Beschimpfungen gegen den viel zu materialistischen Ansatz des Gesetzesentwurfs los.<sup>75</sup>

Man kann behaupten, dass das Urheberrechtsgesetz die Mehrheit der Abgeordneten bewegte und sich dadurch eine sehr erfolgreiche und leidenschaftliche Debatte im Abgeordnetenhaus ergab. Der finale Text wurde am 12. März 1884 verabschiedet und vom Oberhaus ohne Widerrede in unveränderter Form angenommen. Der Herrscher verkündete den Gesetzesartikel XVI noch im gleichen Jahr am 7. Mai 1884.<sup>76</sup>

Über ein Gesetz, das unter solchen Umständen zustande kam, kann kurz gesagt werden, dass damit der bisherigen Theorie des geistigen Eigentums eine Absage erteilt wurde und sich stattdessen des Konzepts des selbständigen Urheberrechts bedient wurde. In den Kreis der geschützten Werke (als Erweiterung des von Arany bestimmten Kreises) wurden jegliche, in der damaligen Zeit bekannten schriftstellerischen und künstlerischen Formen aufgenommen. Es wurden die Werke der Literatur (§§ 1-10), der Musik (§§ 45-48), der Schauspielkunst (§§ 49-59) beziehungsweise der bildenden Künste (§§ 60-66), die Erd- und Landkarten, die naturwissenschaftlichen, geometrischen, architektonischen und andere technische Zeichnungen und Abbildungen (§§ 67-68), ferner die Fotografien (§§ 69-75) genannt. Die materiellen Rechte schlossen in sich das Recht der Vervielfachung, der Veröffentlichung, der Verbreitung (den Vertrieb mit eingeschlossen) und ferner die öffentlichen Vorstellungen ein. Das Konzept der persönlichen Rechte spiegelte sich in diesem Dokument noch nicht wieder,<sup>77</sup> abgesehen von einem bescheidenen Beispiel.

<sup>75</sup> Die Beschimpfung von Ottó Hermann erwies sich als so radikal, dass selbst Mór Jókai nicht in der Lage war zu verstehen „ob er nun den Gesetzesentwurf über die Rechte des Schriftstellers oder die Theorie des Darwinismus oder über die Reform des Mediengesetzes oder doch über die Reform des Parlaments“ gehört habe. István Teleszky drückte sich hierüber ebenso sehr geistreich aus: „Mir ist das Gleichnis eingefallen, dass es manchmal üblich ist, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“. Siehe: *Országgyűlési Napló*, 334-335.

<sup>76</sup> KNORR 1890, XVIII.; KENEDI 1908, 14.

<sup>77</sup> Das Primat des Schutzes des Persönlichkeitsrechts wurde von der urheberrechtlichen Literatur 1957 immer noch missbilligt, doch gleichwohl betont, dass das zweite, im Jahre 1921 verabschiedete Urheberrechtsgesetz Ungarns – unter anderem aufgrund des Beitritts zur Berner

Danach konnte sich aus der ohne Genehmigung erfolgten Benutzung eines noch nicht publizierten Manuskripts auch die Aneignung ergeben (Abs. 1 § 6). Obwohl dies nicht in vollem Maße mit dem Recht der ersten Veröffentlichung parallel gestellt werden kann, zeigt dies trotzdem die damit inhaltliche Verflechtung.

Die Schutzdauer wurde im Allgemeinen auf 50 Jahre nach dem Tod des Autors festgelegt; das Gesetz ließ jedoch mehrere Ausnahmen hiervon zu (§§ 11-18). Hinsichtlich der Aneignung enthielt das Gesetz ausführliche Regelungen (§§ 5-9, 23-24), das gerichtliche Verfahren, dessen Durchführung an einen privaten Antrag gebunden war, wurde dem Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte zugewiesen; auch die Festlegung des Schadenersatzes und die Verhängung von Strafen gehörten hierzu (§§ 25-35).

Die §§ 19-24 des neuen Gesetzes erweiterten – abweichend vom Vorschlag von Arany, aufgrund des in der Zwischenzeit herausgearbeiteten Kodex von Csemegi, welches das berühmte Strafgesetzbuch dieser Zeit war – die Strafbarkeit von der schuldhaften Fahrlässigkeit auf die Fahrlässigkeit im Ganzen. Diese Rechtsnorm qualifizierte die Aneignung als Vergehen und unterschied sich daher vom Recht der gefährdeten Ordnungswidrigkeit beziehungsweise von den ernsthafteren Verbrechen. Auch der Wechsel zur Gefängnisstrafe, die Täterschaft-Teilnahme, die Beschlagnahme, der Rückfall und die Geschäftsmäßigkeit wurden geregelt.<sup>78</sup>

Die Konzeption von Arany, wonach die Zuständigkeit für urheberrechtliche Angelegenheiten ausschließlich zwei königlichen Gerichtshöfen zufallen sollte, wurde vollständig aufgegeben. Nunmehr waren sämtliche Gerichte der ersten Instanz für derartige Angelegenheiten zuständig. Auch die örtliche Zuständigkeit wurde insoweit geändert, dass neben dem königlichen Gerichtshof, der nach dem Wohnort des Täters zuständig gewesen wäre, auch das Gericht des Ortes der Aneignung zuständig wurde (§ 26). Das Institut der Registrierung, das infolge des österreichisch-französischen Abkommens von 1866 Teil des ungarischen Rechts geworden war, wurde auch geregelt (§§ 42-44).

István Apáthy machte in seinem Bewertungsschreiben des Gesetzes auf mehrere bedeutende Punkte aufmerksam. Einerseits betonte er die Notwendigkeit der Ausarbeitung des Urheberrechtsgesetzes, die sich

Übereinkunft – viele solcher Bestimmungen enthielt, die dazu berufen waren, die persönliche Beziehung zwischen dem Autor und seinem Werk zu schützen. Siehe: PALÁGYI Róbert: *A magyar szerzői jogszab könyve*, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1957, 11.

<sup>78</sup> Der ausführliche Kommentar zu diesem Teil siehe: KNORR 1890, 84-129; *Magyar Jogi Lexikon* 1907, 406-409; KENEDI 1908, 118-135, 195-199.

unter anderem aus der Erfüllung unserer früher angenommenen Pflichten, der Vollendung der mehrmals unternommenen gesetzgeberischen Versuche, der Vereinheitlichung des Urheberrechts für das Gebiet des ganzen Landes, und ferner aus der Notwendigkeit des Abschlusses der internationalen Abkommen begründete. Apáthy betrachtete die einheitliche Struktur des Gesetzes als hervorragend, denn gegenüber manchen europäischen Rechtsnormen, die verschiedene Teilbereiche getrennt regelten, fasste das ungarische Gesetz all diese in einer Norm zusammen.<sup>79</sup>

## V. Schlusswort

Mit dem soeben aufgezeigten geschichtlichen Abriss sollte dem Leser Stufe für Stufe aufgezeigt werden, dass sich die Entwicklung des ungarischen Urheberrechts sowohl intern als auch extern, sowohl in gesellschaftlicher, politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht über fast ein gesamtes Jahrhundert hindurch zog. Es ist deutlich geworden, dass aufgrund der österreichischen Hoheitsgewalt das deutsch/österreichische Konzept des Urheberrechts auf das ungarische Urheberrecht gewaltige Auswirkungen hatte. Gleichzeitig haben einzelne Elemente des französischen *droit d'auteur*, über die „österreichischen Kanäle“ wiederum, im ungarischen Rechtsleben ihren Niederschlag gefunden. Die Arbeit der ungarischen Gesetzgebung war über einen Zeitraum von mehreren Jahren dadurch gekennzeichnet, den in dieser Zeit bestehenden Ansprüchen durch Rechtsetzung so genau und reflektiert wie möglich gerecht zu werden. Diese Abhandlung unternimmt dabei nicht den Versuch, die nach 1884 folgenden ungarischen Reglementierungen herauszuarbeiten. Der konformistische Ansatz besteht allerdings darin, dass der Gesetzgeber Ungarns auch nach 1884 zum Schutze der Interessen des Urhebers handelte.

<sup>79</sup> APÁTHY 1887, 13-14.